

GR_GERICHTE ZR1 2025 14 vom 3. Juli 2025

GR Gerichte, 2025-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_14

FR: GR_GERICHTE ZR1 2025 14 du 3 juillet 2025

IT: GR_GERICHTE ZR1 2025 14 del 3 luglio 2025

Regeste

Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbot | Personenrecht

Erwägungen

E. 1

Allgemeine Prozessvoraussetzungen

E. 1.1

Die Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO muss der Streitwert der zuletzt vor der ersten Instanz aufrechterhaltenen Rechtsbegehren in vermögens- rechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.00 betragen. Vorliegend han- delt es sich um ein Verfahren betreffend Schutz der Persönlichkeit im Sinne von Art. 28b ZGB und somit um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit.

E. 1.2

Das vorliegend angefochtene Urteil des Regionalgerichts Viamala erging am

E. 5

November 2024 und wurde den Parteien am 12. Dezember 2024 schriftlich be- gründet zugesandt. Die Zustellung des Urteils an den Berufungskläger erfolgte am 20. Dezember 2024 (RG-act. I.25). Mit der Eingabe des Berufungsklägers vom 3. Februar 2025 ist die 30-tägige Berufungsfrist – unter Berücksichtigung der Ge- richtsferien (Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO) und des Fristenlaufs an Samstagen (Art. 142 Abs. 3 ZPO) – gewahrt (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Auf die Berufung ist einzutreten. Deren Beurteilung fällt gemäss Art. 9 lit. a OGV (BR 173.010) in die Zuständigkeit der Ersten zivilrechtlichen Kammer.

E. 5.1

Gemäss Art. 28b Abs. 1 ZGB kann die klagende Person zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten, sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimm- ten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten (Ziff. 1; Annäherungsverbot), sich an be- stimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzu- halten (Ziff. 2; Ortsverbot), sowie mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf tele- fonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen (Ziff. 3; Kontaktverbot). Da mit der Anordnung von Massnahmen zum Schutz des Opfers in grundrechtlich geschützte Positionen der verletzenden Person eingegriffen wird, muss das Gericht den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2, Art. 36 Abs. 3 BV) beachten: Es hat die Massnahmen anzuordnen, die für die verletzte Person genügend

wirksam und für die verletzende Person am wenigsten einschneidend sind. Das gilt auch für die Festsetzung der Dauer der Massnahme (MEILI, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch,

E. 5.2

Vorliegend erwog die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Befristung der Massnahme, es sei nicht einzusehen, aus welchen Gründen der Berufungskläger die Berufungsbeklagte kontaktieren sollte, seien die Parteien doch weder verheiratet noch hätten sie gemeinsame Kinder. Indessen sei auch nicht dargelegt worden, inwiefern die Berufungsbeklagte auf eine unbefristete Massnahme angewiesen sei. Es sei davon auszugehen, dass das Interesse des Berufungsklägers, mit der Berufungsbeklagten in Kontakt zu treten, mit der Zeit nachlassen werde, zumal es sich lediglich um eine kurze Liebesbeziehung gehandelt habe. Entsprechend seien die Verbote zeitlich zu befristen. Eine Befristung auf 10 Jahre erscheine daher angemessen (act. B.1 E. 5b).

E. 5.3

Wie dargelegt, liegt die anzuordnende Verbotsdauer im Ermessen des Gerichts. Der Berufungskläger hat anlässlich der Parteibefragung vor Vorinstanz vom 5. November 2024 wiederholt zu Protokoll gegeben, er werde die Berufungsbeklagte weiterhin nicht in Ruhe lassen (act. B.1 E. 3b und RG-act. I.19), und auch die jüngst an die Berufungsbeklagte versandten Briefe zeigen, dass der Berufungskläger den Willen der Berufungsbeklagten, in Ruhe gelassen zu werden, nicht respektiert (act. C.2 und act. C3). So schrieb der Berufungskläger der Berufungsbeklagten am 12. März 2025: "B._____ Du hast mir gezeigt was Liebe ist daher würde ich es niemals zulassen das sich irgendjemand uns beiden in den Weg stellt (recte: stellt)". Die briefliche Kontaktaufnahme erfolgte trotz geltendem Kontaktverbot – anders als der Berufungskläger meint (act. A.8 Rz. 10), bezieht sich die aufschiebende Wirkung der Berufung nur auf die von den Rechtsmittelanträgen erfassten Punkte (vgl. Art. 315 Abs. 1 ZPO; SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 315 N. 2; vgl. auch nachfolgend E. 5.4.5) und die Verbotsdauer blieb zumindest bis zum 20. Dezember 2025 unangefochten. Diese Gegebenheiten sprechen für die Anordnung eines langanhaltenden Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbots, zumal der Berufungskläger sich uneinsichtig zeigt. Sodann gilt es zu beachten, dass der Berufungskläger nicht auf Kontakte mit der Berufungsbeklagten angewiesen ist. Die Parteien haben keine gemeinsamen Kinder und auch sonst keine Berührungspunkte, welche einen Kontakt als notwendig erscheinen lassen. Der Berufungskläger wohnt

E. 5.4

Kurz einzugehen bleibt auf die einzelnen Vorbringen, welche der Berufungskläger gegen die Dauer der Schutzmassnahmen anführt.

E. 5.4.1

Der Berufungskläger rügt, dem angefochtenen Entscheid sei keine Begründung zu entnehmen, weshalb die Verbotsdauer von 10 Jahren als verhältnismässig erachtet worden sei. Verhältnismässigkeit bedinge, dass stets die mildeste Massnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels gewählt werde. Zudem müsse die Massnahme durch ein das private Interesse überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Zumutbarkeit). Der Umstand, dass die Vorinstanz die Verbotsdauer nach Ermessen – ohne Berücksichtigung der Verhältnismässigkeitsprinzipien festgelegt habe – bedeute einen Verstoß gegen die

Bundes- und Kantonsverfassung (Art. 5 Abs. 2 BV; vgl. act. A.1 Rz.16). Dem Berufungskläger ist insoweit zuzustimmen, als die Vorinstanz lediglich mit kurzer Begründung ausgeführt hat, weshalb sie eine Befristung der Massnahme auf 10 Jahre als angemessen erachtet. Wie vorstehend in E. 5.3 ausgeführt, schützt die Erste zivilrechtliche Kammer die von der Vorinstanz angeordnete Befristung der Massnahmen auf 10 Jahre. Der massgeblichen Rechtsprechung des Bundesge-

E. 5.4.2

Der Berufungskläger bringt im Weiteren vor, nebst der in der Lehre vertretenen Faustregel, wonach die Massnahmen mindestens solange fortbestehen müssen, wie die vorangegangene Belästigung andauert habe, halte – gemäss Volkswort – die Verarbeitung einer Beziehung halb so lange an, wie die Beziehung selbst. Vorliegend hätten die Parteien während 5 Monaten ein Verhältnis geführt. Es gehe nicht an, die Verfahrensdauer auf die Dauer der Belästigung anzurechnen. Denn solange der Prozess nicht beendet sei, sei es den Parteien auch nicht möglich, die Angelegenheit für sich persönlich abzuschliessen. Der Berufungskläger sei erst seit Kurzem in der Lage, mit der nachhaltigen Verarbeitung zu beginnen. Somit spreche nichts dagegen, dass auch der Berufungskläger nach rechtskräftigem Abschluss des vorliegenden Verfahrens rund 2 ½ Monate brauche, um das Verhältnis mit der Berufungsbeklagten zu verarbeiten. Die Belästigungen hätten insgesamt maximal drei Monate andauert. Unter Anwendung der Faustregel, wonach eine Massnahme mindestens solange Bestand haben müsse, wie die Belästigungen andauert hätten, wäre die Verbotsdauer auf drei Monate festzusetzen. Um allfällige Restzweifel zu beseitigen, erscheine eine Vervierfachung dieser Frist auf 12 Monate mehr als ausreichend (act. A.1 Rz. 17 ff.). Diese Argumentation zielt ins Leere. Der Berufungskläger verweist in Bezug auf die Faustregel, wonach die Massnahme mindestens solange fortbestehen müsse, wie die vorangegangene Belästigung andauert habe, auf den Basler Kommentar (MEILI, a.a.O., Art. 28 b N. 7). Dieser Literaturstelle kann entnommen werden, dass besagte Faustregel für das deutsche Recht entwickelt worden sei und einzelne Autoren die analoge Anwendung dieser Regelung befürworten würden. Die Erste zivilrechtliche Kammer des Obergerichts kann dieser Regelung nicht folgen. Es gilt stets, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. So überzeugt es nicht, einzig auf die Belästigungsdauer abzustellen, zumal auch andere Faktoren wie beispielsweise die Intensität der Belästigungen und die Wahrscheinlichkeit, dass mit weiteren Belästigungen zu rechnen ist, Auswirkung auf die Dauer der Schutzmassnahmen zeitigen sollten. Auch die Dauer der Parteibeziehung spielt keine zentrale Rolle in Bezug auf die Festsetzung der Dauer der Schutzmassnahmen. Vielmehr ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung in Bezug auf die festzulegende Dauer der Massnahmen durchzuführen (vgl. vorstehend E. 5.1 und E. 5.3).

E. 5.4.3

Der Berufungskläger macht ausserdem geltend, die in der Klage aufgeführten Vorfälle, insbesondere die Rippenfraktur und die Schienbeinverletzung, seien

E. 5.4.4

Dem Berufungskläger kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als er behauptet, es liege keine widerrechtliche Nachstellung vor. Zu Unrecht habe die Vorinstanz die Verbote ausschliesslich gestützt auf die Aussagen des Berufungsklägers anlässlich der Parteibefragung ausgesprochen. Diese müssten in den Gesamtkontext gelegt und in

Verbindung mit den Ausführungen in seinen Prozesseingaben gelesen werden. Es gehe um Gerechtigkeit: Es soll anerkannt werden, dass die in der Klageschrift aufgestellten Behauptungen nicht zutreffen würden und dass im Zeitpunkt der Klageerhebung kein Grund für die ausgesprochenen Verbote bestanden hätte (act. A.8 Rz. 5 und 8). Soweit der Berufungskläger in Abrede stellen will, dass sich bestimmte Ereignisse nicht oder anders zugetragen hätten, braucht an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen zu werden, zumal es im vorliegenden Berufungsverfahren einzig um die Dauer der Schutzmassnahmen geht und nicht um die Anordnung von Schutzmassnahmen an und für sich (vgl. E. 4). Die diesen Verboten zugrundeliegenden Persönlichkeitsverletzungen sind daher im Grundsatz nicht zu überprüfen. Abgesehen davon trifft es nicht zu, dass die Vorinstanz sich einzig auf die Parteiaussagen anlässlich der Hauptverhandlung gestützt hat. Ebenso wurden durch die Vorinstanz insbesondere die Ausführungen in den Rechtsschriften, etliche Polizeiberichte (RG-act. V.4) und ein Schreiben der Psychiatrischen Dienste Graubünden vom 5. April 2024 (RG-act. III.8) berücksichtigt (vgl. act. B.1 E. 3b f. und E. 5a).

E. 5.4.5

Unzutreffend sind überdies die weiteren Ausführungen des Berufungsklägers, wonach die vorsorglichen Massnahmen abgelaufen seien und aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Berufung aktuell keine Verbote gelten würden. Dies erlaube dem Berufungskläger, die Berufungsbeklagte zwecks aussergerichtlicher Prozesserledigung zu kontaktieren (act. A.8 Rz. 10). Der Berufungskläger übersieht bei seiner Argumentation, dass der Bestand des mit Entscheid vom 5. November 2024 ausgesprochenen Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbots an sich, zumindest was seine Wirkung bis zum 20. Dezember 2025 betrifft, mit Berufung nicht angefochten worden ist (act. A.1 I. Berufungsantrag), womit hierfür auch keine aufschiebende Wirkung besteht (vgl. Art. 315 Abs. 1 ZPO; E. 5.3 vorstehend). Die angeordneten Schutzmassnahmen dauern demnach nach wie vor an und es ist dem Berufungskläger nicht erlaubt, diese Massnahmen zu missachten.

E. 5.5

Im Resultat kann somit festgehalten werden, dass die von der Vorinstanz angeordnete Dauer der Schutzmassnahmen von 10 Jahren als angemessen erachtet wird und keine Gründe für eine Kürzung derselben ersichtlich sind. Bei diesem Verfahrensausgang erweist sich auch die vorinstanzliche Kostenverteilung als korrekt. Die Berufung ist demnach abzuweisen. 6. Kosten- und Entschädigungsfolgen 6.1. Der Berufungskläger beantragte mit der Berufung die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Einsetzung von Rechtsanwalt Raffael Gübeli als unentgeltlicher Rechtsvertreter (vgl. act. A.1 I. Berufungsantrag). Dem Berufungskläger wurde bereits vor Vorinstanz mit Verfügung vom 28. Mai 2024 die unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Raffael Gübeli gewährt (vgl. act. B.1 lit. E.). Ausgehend von der eingeholten Auskunft über die Steuerfaktoren des Berufungsklägers (act. M.8) sowie den eingereichten Akten (vgl. act. M.1-6) ergibt sich, dass der Berufungskläger offenkundig nicht über die zur Prozessführung erforderlichen Mittel verfügt. Auch ist die vorliegende Berufung nicht gänzlich aussichtslos. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 117 ZPO) für das vorliegende Verfahren sind damit erfüllt. Zudem erscheint die Bestellung einer Rechtsvertretung als notwendig, weshalb Rechtsanwalt Raffael Gübeli als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu ernennen ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO) und zwar mit Wirkung bis zum 3. Juni 2025 (vgl. dazu nachfolgend E. 6.5). 6.2. Die Berufungsbeklagte beantragte mit separatem Gesuch vom 14. März 2025

ebenfalls die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Einsetzung

E. 7

/ 19 2. Rechtzeitigkeit Noven 2.1. Wie bereits ausgeführt, stellte die Berufungsbeklagte dem Obergericht verschiedene Noveneingaben zu: Am 18. März 2025 reichte die Berufungsbeklagte einen Brief des Berufungsklägers ein, der am 12. März 2025 der Post übergeben worden und vor wenigen Tagen bei ihr eingegangen sei (act. A.6 und act. C.2), und am 24. März 2025 stellte die Berufungsbeklagte einen Brief zu, welcher der Berufungskläger – beziehungsweise in dessen Auftrag der Mediator C._____ – der Berufungsbeklagten zugesandt habe (act. A.7 und C.3). Dieser Brief sei am 20. März 2025 der Post übergeben worden und am 23. März 2025 bei der Berufungsbeklagten eingetroffen. Beide Noven sind "ohne Verzug", das heisst bei der ersten Gelegenheit, nachdem die Berufungsbeklagte davon Kenntnis erhalten hat, geltend gemacht worden (vgl. Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und werden als echte Noven im vorliegenden Verfahren zugelassen. 2.2. Der Berufungskläger reichte am 15. Mai 2025 eine Noveneingabe ein (act. A.10). Er macht geltend, erst mit der Zustellung am 12. Mai 2025 vom Abschluss des Schriftenwechsels Kenntnis genommen zu haben. Er wolle vor der Urteilsberatung noch neue Beweisaufnahmen und Vorbringen ins Recht geben, wobei er diverse Fotos von Gegenständen, welche er Mitte/Ende Februar 2025 in seinem Briefkasten vorgefunden habe, und einen Screenshot vom 22. August 2024 einer Chat-Nachricht bzw. Anrufliste einreicht. Das Berufungsgericht berücksichtige neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung, wenn es den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären habe (Art. 317 Abs. 1bis ZPO). Weil das vorliegende Verfahren der Untersuchungsmaxime unterliege, sei diese nachträgliche Eingabe somit zu berücksichtigen. Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers ist vorliegend die eingeschränkte Untersuchungsmaxime gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO und nicht die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime anwendbar. Art. 317 Abs. 1bis ZPO, wonach die Rechtsmittelinstanz neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung berücksichtigt, wenn sie den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen hat, kommt demnach im vorliegenden Verfahren nicht zur Anwendung. Der Berufungskläger führt aus, er habe den Brief vom 12. März 2025 zwecks Vergleichsbemühungen an die Berufungsbeklagte verschickt. Dazu veranlasst worden sei er durch zwei Funde in seinem Briefkasten von Mitte und Ende Februar 2025. Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO können neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur beschränkt berücksichtigt werden, insbesondere nur noch dann,

E. 8

/ 19 wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden. Ohne Verzug bedeutet, dass die Partei das Novum bei der ersten Gelegenheit geltend machen muss, nachdem sie tatsächlich davon Kenntnis erhalten hat oder ihr die Kenntnisnahme möglich gewesen wäre (STERCHI, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Art. 150-352 ZPO, Art. 400-406 ZPO, 2012, Art. 317 N. 7). Hervorzuheben ist, dass das Gesetz nicht vorschreibt, wie viele Tage mit dem Vorbringen der Noven zugewartet werden darf. Als Faustregel ist eine Frist von 10 Tagen bzw. von ein bis zwei Wochen anzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 5A_451/2020 vom 31. März 2021 E. 3.1.1 m.w.H.). Vorliegend bezieht sich die Eingabe vom 15. Mai 2025 auf Ereignisse von Mitte und Ende Februar 2025 und den Brief vom 12. März 2025. Die Noven sind somit nicht ohne Verzug und damit verspätet vorgebracht worden. Dasselbe gilt für den Screenshot

vom 22. August 2024. Die Geltung der eingeschränkten Untersuchungsmaxime ändert im Übrigen nichts am Erfordernis des unverzüglichen Vorbringens (vgl. BGE 138 III 625 E. 2.1 f. = Pra 2013 Nr. 26; 142 III 413 E. 2.2.2; anders bei der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime: BGE 144 III 439 E. 4.2.1 = Pra 2019 Nr. 88). 3.

Berufungsverhandlung 3.1. Die Berufungsbeklagte beantragt in ihrer Berufungsantwort vom 14. März 2025 die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung, wobei zu ihrem Schutz die Polizei hinzuzuziehen sei. Es sei ihres Erachtens für die Beurteilung der Berufung wichtig, dass sich das Gericht ein eigenes Bild des Berufungsklägers machen könne (act. A.5 Ziff. II. 3.). Der Berufungskläger erklärt sich mit der Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung einverstanden, unter der Bedingung, dass Beweiserhebungen nachgeholt würden, welche die Vorinstanz unterlassen habe. Um sich ein persönliches Bild zu machen, sei allerdings keine Verhandlung nötig und eine solche dürfe nicht der blossen Instrumentalisierung dienen (act. A.8 Rz. 2). 3.2. Die Rechtsmittelinstanz kann eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden (Art. 316 Abs. 1 ZPO). Demnach liegt es im Ermessen der Berufungsinstanz, im Einzelfall eine Berufungsverhandlung anzuordnen, wenn eine solche als geboten erscheint. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Beweise abzunehmen sind (vgl. Art. 316 Abs. 3 ZPO), insbesondere wegen neuer Tatsachen und/oder Beweismittel gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO. Weiter ist denkbar, dass die bisherigen Eingaben der Parteien im Berufungsverfahren zu wenig Aufschluss geben für eine Beurteilung aufgrund der Akten, weshalb sich eine Berufungsverhandlung zwecks Parteibefragung (Art. 191 ZPO) aufdrängt. Von einer Verhandlung kann demgegenüber namentlich dann abgesehen werden, wenn bereits die erste

E. 9

/ 19 Instanz eine öffentliche Verhandlung durchgeführt hat, wenn nur Fragen zu beurteilen sind, die sich ohne weiteres aus den Akten entnehmen lassen oder wenn eine reformatio in peius ausgeschlossen ist (STEININGER, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 3. Aufl. 2025, Art. 316 N. 4). 3.3. Vorliegend erweist sich der zu beurteilende Sachverhalt aufgrund der anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Viamala am 5. November 2024 durchgeführten Parteibefragung (RG-act. I.18/19) und der übrigen Beweisabnahmen sowie der Rechtsschriften als genügend abgeklärt, um die sich hauptsächlich stellende Frage nach der Dauer der Schutzmassnahmen (vgl. nachfolgend E. 4) zuverlässig beurteilen zu können. Sodann ist die Persönlichkeitsstruktur des Berufungsklägers aus den Verfahrensakten genügend dokumentiert – für diesen Fall räumt die Berufungsbeklagte denn auch den Verzicht auf eine Verhandlung ein (act. A.5 Ziff. II. 3.). Nach dem Gesagten ist von der Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung abzusehen. 4. Streitgegenstand Mit Berufung angefochten wird die Dauer des durch das Regionalgericht Viamala verhängten Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbots. Das Verbot an sich wurde nicht angefochten und ist daher nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Der Berufungskläger verlangt die Herabsetzung der 10-jährigen Verbotsdauer – beginnend ab 5. November 2024 – bis zum 20. Dezember 2025, eventualiter bis zum 20. Dezember 2026 (act. A.1 I. Berufungsantrag). 5. Dauer der Schutzmassnahmen

E. 10

/ 19 Art. 1-456 ZGB, 7. Aufl. 2022, Art. 28b N. 7). Art. 28b ZGB sieht keine zeitliche Begrenzung der Massnahmen vor. Es liegt im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts, die

Massnahme befristet oder unbefristet anzuordnen. Eine Befristung wäre in vielen Fällen, insbesondere bei Nachstellungen, jedoch nicht sinnvoll, weil ein Verlängerungsbegehren zu einer erneuten Konfrontation zwischen Täter und Opfer führt, was gerade vermieden werden sollte, um die Motivation des Stalkers nicht erneut anzuregen (BGE 144 III 257 E. 4.3.3 m.w.H.).

E. 11

/ 19 in O.2._____, die Berufungsbeklagte in O.1._____. Die Parteien verfügen – wie dies die Berufungsbeklagte in der Berufungsantwort zu Recht ausführt – über ganz unterschiedliche Lebenskreise. Kommt hinzu, dass die Einschränkungen, welche der Berufungskläger durch die von der Vorinstanz angeordneten Schutzmassnahmen hinzunehmen hat, als gering zu qualifizieren sind. Seine Bewegungsfreiheit wird nur marginal eingeschränkt. Unter diesen Umständen wäre – der massgeblichen Rechtsprechung des Bundesgerichts folgend (BGE 144 III 257 E. 4.3.3) – sogar eine unbefristete Massnahme vertretbar gewesen, zumal bei Nachstellungen ein Verlängerungsbegehren zu einer erneuten Konfrontation der Parteien führt, was gerade vermieden werden sollte. Sodann steht ausser Zweifel, dass der Leidensdruck bei der Berufungsbeklagten gross ist. Dies kann unter anderem dem bei den Akten liegenden Schreiben der Psychiatrischen Dienste Graubünden vom 5. April 2024 entnommen werden: Danach habe die schwierige Situation mit dem Ex-Freund dazu geführt, dass die Berufungsbeklagte sich sehr belastet gefühlt habe und sie notfallmässig professionelle Hilfe habe in Anspruch nehmen müssen. Dies um ihre Sicherheit zu gewährleisten und Strategien zu erlernen, wie sie damit umgehen könne (RG-act. III.8). Aus all diesen Gründen erscheint eine Verkürzung der Dauer der von der Vorinstanz angeordneten Schutzmassnahmen als nicht angezeigt. Im Ergebnis erachtet die Erste zivilrechtliche Kammer des Obergerichts die von der Vorinstanz angeordnete Befristung der Massnahmen auf 10 Jahre als angemessen. Ein ein- bzw. zweijähriges Verbot entsprechend dem Antrag des Berufungsklägers würde für die Berufungsbeklagte einen unzureichenden Schutz darstellen.

E. 12

/ 19 richts folgend, wären vorliegend sogar unbefristete Schutzmassnahmen vertretbar gewesen (vgl. vorstehend E. 5.3). Es kann deshalb keine Rede davon sein, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sei mit der von der Vorinstanz angeordneten Dauer der Schutzmassnahmen verletzt.

E. 13

/ 19 nicht erstellt und dürften daher nicht in die Bemessung der Verbotsdauer einfließen. Es sei dem Berufungskläger ein gewisses Mass an Verständnis entgegenzubringen, dass er – aufgrund der unvermittelten Trennung via SMS und Verfahrenseinleitung unter Angabe falscher Gründe – sich für die Durchführung einer persönlichen Aussprache eingesetzt habe (act. A.1 Rz. 21). Auch dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Wie vorstehend in E. 5.3 ausgeführt, gilt die von der Vorinstanz angeordnete Befristung der Massnahmen auf 10 Jahre als angemessen. Die Intensität der Belästigungen ist zweifelsohne als hoch einzustufen. Zu berücksichtigen sind eine Vielzahl von Kontaktversuchen des Berufungsklägers, welche entgegen des klar geäusserten Willens der Berufungsbeklagten erfolgten (vgl. RG-act. V.4), wobei nicht näher auf einzelne Begebenheiten einzugehen ist. Schliesslich gilt es die drohende Verletzung der

Persönlichkeitsrechte der Berufungsbeklagten durch den Berufungskläger zu beachten, da sich Letzterer weigert, die Berufungsbeklagte in Ruhe zu lassen (vgl. vorstehend E. 5.3) und unablässig darauf besteht, eine Aussprache mit der Berufungsbeklagten durchzuführen. Dies zeigen auch die neuerlichen Kontaktversuche während des laufenden Berufungsverfahrens (act. C.2 und C.3).

E. 14

/ 19

E. 15

/ 19 von Rechtsanwältin Flavia Buchli Jörimann als unentgeltliche Rechtsvertreterin (vgl. act. M.B). Ersterer wurde ebenfalls vor Vorinstanz mit Verfügung vom 11. März 2024 die unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwältin Flavia Buchli Jörimann gewährt (vgl. act. B.1 lit. C.). Ausgehend von den eingereichten Akten (vgl. act. M.B.1-9) ergibt sich, dass die Berufungsbeklagte offenkundig nicht über die zur Prozessführung erforderlichen Mittel verfügt. Ihr Rechtsbegehren kann angesichts des erstinstanzlichen Obsiegens zudem ebenfalls nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 117 ZPO) für das vorliegende Verfahren sind damit erfüllt. Zudem erscheint die Bestellung einer Rechtsvertretung als notwendig, weshalb Rechtsanwältin Flavia Buchli Jörimann als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu ernennen ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). 6.3. Die Entscheidungsgebühr des Berufungsverfahrens ist auf CHF 3'000.00 festzusetzen (Art. 11 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]). Dies inklusive Kosten für die Verfügung vom 18. Februar 2025 betreffend Fristwiederherstellung/Nachfrist zur Verbesserung (act. F.1). Die Entscheidungsgebühr ist gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO dem unterliegenden Berufungskläger aufzuerlegen und er ist zu verpflichten, der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen. Mit Honorarnote vom 22. Mai 2025 (act. G.2) macht die Rechtsvertreterin der Berufungsbeklagten einen Aufwand von 10.10 Stunden geltend. Dieser Aufwand erweist sich als angemessen und ist nicht zu beanstanden. Mangels einer Honorarvereinbarung ist ein mittlerer Ansatz von CHF 240.00 pro Stunde (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV [BR 310.250]) zu berücksichtigen, was einen Betrag von CHF 2'424.00 ergibt. Hinzuzurechnen ist, wie von der Berufungsbeklagten verlangt, eine Spesenpauschale von 3% (CHF 72.70) sowie die Mehrwertsteuer von 8.1% (CHF 202.25), womit im Ergebnis die Berufungsbeklagte Anspruch auf eine Parteientschädigung von CHF 2'698.95 hat. Da dem Berufungskläger auch für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird (vgl. E. 6.1), gehen die Gerichtskosten unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO zulasten des Kantons Graubünden und werden aus der Gerichtskasse des Obergerichts bezahlt. Zudem ist angesichts der dem Berufungskläger gewährten unentgeltlichen Rechtspflege von der Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung auszugehen, weshalb die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Berufungsbeklagten vom Kanton angemessen zu entschädigen ist (vgl. Art. 122 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Unter Anwendung des für die unentgeltliche Rechtsvertretung massgeblichen Stundenansatzes von CHF 200.00 (Art. 5 Abs. 1 HV) ist die Entschädigung auf CHF 2'249.10 (inkl. Spesen und MwSt.) fest-

E. 16

/ 19 zusetzen. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Parteientschädigung im entsprechenden Umfang auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO). 6.4.1. Der

unentgeltliche Rechtsvertreter des Berufungsklägers, Rechtsanwalt Rafael Gübeli, hat ebenfalls Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Kanton (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Mit Honorarnote vom 3. Juni 2025 macht dieser bei einem Stundenansatz von CHF 200.00 einen anwaltlichen Aufwand von insgesamt CHF 6'748.90 (inkl. Spesen und MwSt.) geltend (act. G.3).

6.4.2. Bei der Festlegung der Entschädigung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands sind folgende Grundsätze zu beachten: Unterliegt die unentgeltlich prozessführende Partei, so wird der unentgeltliche Rechtsbeistand gemäss Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO vom Kanton angemessen entschädigt. Diese Bestimmung – in Verbindung mit Art. 96 ZPO – belässt den Kantonen einen erheblichen Regelungsspielraum. Dieser erstreckt sich sowohl auf die Bestimmung des im Einzelfall zu entschädigenden Aufwands als auch auf die Grundsätze der Entschädigung. Der Bundesgesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, den Grundsatz der vollen Entschädigung vorzuschreiben. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands kann tiefer sein als diejenige eines privat mandatierten Rechtsvertreters. Von Bundesrechts wegen müssen nur jene anwaltlichen Bemühungen entschädigt werden, die notwendig und verhältnismässig – eben: angemessen – sind. Ein Aufwand, der zur Wahrung der Rechte bloss vertretbar erscheint, begründet (bundesrechtlich) keinen Entschädigungsanspruch. Das Honorar muss aber immerhin so festgesetzt werden, dass die unentgeltliche Rechtsvertretung über den Handlungsspielraum verfügt, den sie zur wirksamen Ausübung des Mandats benötigt (Urteil des Bundesgerichts 4A_171/2022 vom 23. August 2022 E. 3.1 m.w.H., u.a. auf BGE 141 I 124 E. 3.1 und BGE 137 III 185 E. 5.2; Urteile des Bundesgerichts 5D_11/2022 vom 25. März 2022 E. 4.2 und 5A_209/2016 vom 12. Mai 2016 E. 2.1 f.). Bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen sind namentlich die Art und Wichtigkeit der Angelegenheit, besondere Schwierigkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, der Zeitaufwand des Anwalts, die Qualität seiner Arbeit, die Anzahl der Sitzungen, Gerichtstermine und Instanzen, an denen er teilnahm, das von ihm erreichte Resultat und die von ihm übernommene Verantwortung (vgl. EMMEL, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2025, Art. 122 N. 5 m.w.H.). Entschädigungspflichtig sind nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Verfahren stehen und geeignet sind, die prozess-

E. 17

/ 19 ale Situation des Klienten unmittelbar und substantiell zu verbessern (BGE 141 I 124 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_209/2016 vom 12. Mai 2016 E. 3.3.2;). Nebst einer Entschädigung für den Arbeitsaufwand sind dem Rechtsbeistand die nötigen Auslagen und die Mehrwertsteuer zu vergüten (Art. 5 Abs. 1 HV). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Parteientschädigung, die auch auf die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands Anwendung findet, muss der Entscheid über die Höhe des anwaltlichen Honorars in der Regel nicht begründet werden, was zumindest dann gilt, wenn ein Tarif oder eine gesetzliche Regelung der Ober- und Untergrenze der Entschädigung besteht und das Gericht diesen Tarif beziehungsweise diese Bandbreite einhält und von der Partei keine aussergewöhnlichen Umstände vorgebracht werden. Eine Begründungspflicht wird aber dann angenommen, wenn das Gericht die Entschädigung abweichend von der Kostennote des Rechtsvertreters auf einen bestimmten, nicht der üblichen, praxis-gemäss gewährten Entschädigung entsprechenden Betrag festsetzt. In einem solchen Fall kann nicht mehr davon gesprochen werden, der Anwalt vermöge die Überlegungen, die das Gericht zu einem solchen Entschädigungsentscheid führten, auch ohne Begründung zu

erkennen. Akzeptiert das Gericht in einem solchen Fall einzelne Posten der Kostennote, setzt es aber andere herab, hat es zu jeder Reduktion zumindest kurz auszuführen, aus welchem Grund die Aufwendungen als unnötig betrachtet werden (Urteile des Bundesgerichts 4A_382/2015 vom 4. Januar 2016 E. 3.1 m.w.H. sowie 8C_278/2020 vom 17. August 2020 E. 4.3). Eine pauschale Kürzung ist in diesem Sinn nicht zulässig, doch genügt es, wenn für jede Eingabe oder für bestimmte Aufwandpositionen die als angemessen erachtete Zeit veranschlagt und damit sinngemäss zum Ausdruck gebracht wird, dass die entsprechenden Positionen in der Honorarnote als übersetzt erachtet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_171/2022 vom 23. August 2022 E. 4.2 m.w.H.). 6.4.3. Vorliegend gilt es zu beachten, dass Thema der Berufung einzig die Dauer der Schutzmassnahmen bildete (vgl. E. 4) und dieses damit überschaubar war. Der dafür in Rechnung gestellte Aufwand von rund 30 Stunden à CHF 200.00 (act. G.3) erweist sich deshalb als unangemessen. Dabei ist insbesondere der in Rechnung gestellte Aufwand für die Kontakte mit dem Mandanten überhöht. Die auffallend häufigen, teilweise fast täglichen telefonischen Besprechungen und die zahlreiche E-Mailkorrespondenz mit dem Berufungskläger waren in diesem Umfang für die Prozessführung nicht erforderlich. Selbst wenn erhöhter Gesprächsbedarf bestand, wie dies Rechtsanwalt Gübeli in seinem Begleitschreiben zur Honorarnote vom 3. Juni 2025 geltend macht (act. D.16), hat der Rechtsbeistand seiner Mandantschaft Grenzen zu setzen und sich auf das Notwendige zu beschränken. Die Honorarnote

E. 18

/ 19 enthält viele Sammelpositionen. Werden lediglich diejenigen Positionen betrachtet, welche allein den Kontakt (telefonisch oder per E-Mail) mit dem Klienten betreffen, macht dies bereits 7.5 Stunden aus. Hinzu kommen weitere, aufgrund der Sammelpositionen stundenmässig nicht genau bezifferbare Kontakte. Es ist davon auszugehen, dass insgesamt weit über 10 Stunden für den Kontakt mit der Mandantschaft aufgewendet wurden, was auf ein angemessenes Mass herabzusetzen ist. Sodann entfallen 1.75 Stunden auf die als unzulässig beurteilte Noveneingabe (vgl. E. 2.2) und 1 Stunde auf die erst nach Einreichung der Honorarnote und damit nach dem 3. Juni 2025 erfolgende Entscheibesprechung (vgl. nachfolgend E. 6.5), welche gänzlich unberücksichtigt bleiben müssen. Nach dem Gesagten erscheint eine Kürzung des Zeitaufwandes um insgesamt rund 10 Stunden auf 20 Stunden als angebracht. Ausgehend von einem für die Berufung, die Replik sowie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege angemessenen anwaltlichen Aufwand von 20 Stunden und dem Tarif für unentgeltliche Vertretung von CHF 200.00 (Art. 5 Abs. 1 HV) ist die Entschädigung auf CHF 4'453.70 (Honorar CHF 4'000.00, Spesenpauschale CHF 120.00, MwSt. CHF 333.70) festzulegen. Die Entschädigung geht unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO zulasten des Kantons Graubünden und ist aus der Gerichtskasse des Obergerichts zu bezahlen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). 6.5. Mit Schreiben vom 3. Juni 2025 (Poststempel) teilte der Berufungskläger dem Obergericht mit, er habe die anwaltliche Vertretung durch Raffael Gübeli per sofort beendet und werde fortan nicht mehr vertreten (act. D.15). Rechtsanwalt Gübeli führte in diesem Zusammenhang mit Begleitschreiben zur Honorarnote vom 3. Juni 2025 aus, seine Abberufung als unentgeltlicher Rechtsvertreter kurz vor Abschluss des Verfahrens zeitig für den Rechtssuchenden ausschliesslich Nachteile. Insbesondere fehle dem Berufungskläger eine aktenkundige Fachperson, um den Entschcheid zu besprechen. Deshalb ersuche er das Gericht, seine Abberufung als unentgeltlichen Rechtsvertreter abzulehnen (act. D.16). Gemäss Art. 68 Abs. 1 ZPO gilt der privatrechtliche Grundsatz der

Vertretungsfreiheit im Zivilprozess und es besteht kein Anwaltszwang. Dass der Berufungskläger nicht postulationsfähig sein soll (vgl. Art. 69 ZPO), macht Rechtsanwalt Gübeli, auch wenn er Bedenken hinsichtlich einer allfälligen Berufungsverhandlung äussert, nicht ausdrücklich geltend. Ferner stehen im vorliegenden Fall nebst der Mitteilung des Urteils keine weiteren Prozesshandlungen aus. Entsprechend steht es dem Berufungskläger frei, sich ab dem 3. Juni 2025 nicht mehr anwaltlich vertreten zu lassen. Die unentgeltliche Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Gübeli wird somit lediglich bis zum 3. Juni 2025 bewilligt.

E. 19

/ 19 Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. 2.1. Das Gesuch von A. _____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird gutgeheissen und es wird ihm Rechtsanwalt Raffael Gübeli bis zum 3. Juni 2025 als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt. 2.2. Das Gesuch von B. _____ um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird gutgeheissen und es wird ihr Rechtsanwältin Flavia Buchli Jörimann als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt. 3.1. Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 3'000.00 gehen zulasten von A. _____. 3.2. A. _____ wird verpflichtet, B. _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 2'698.95 (inkl. Spesen und MwSt.) zu bezahlen. Da sich die Parteientschädigung voraussichtlich als uneinbringlich erweist, wird die unentgeltliche Rechtsvertreterin von B. _____, Rechtsanwältin Flavia Buchli Jörimann, für das Berufungsverfahren mit CHF 2'249.10 (inkl. Spesen und MwSt.) zulasten des Kantons Graubünden aus der Gerichtskasse des Obergerichts entschädigt. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Parteientschädigung im entsprechenden Umfang auf den Kanton Graubünden über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO). 3.3. Die A. _____ auferlegten Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 3'000.00 und die Kosten seines Rechtsvertreters, Rechtsanwalt Raffael Gübeli, von CHF 4'453.70 (inkl. Spesen und MwSt.) gehen unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO zulasten des Kantons Graubünden und werden aus der Gerichtskasse des Obergerichts bezahlt. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilung an:]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.